Universität zu Köln



Universität zu Köln • Humanwissenschaftliche Fakultät • Ethikkommission Gronewaldstraße 2 • 50931 Köln

Stellungnahme zum Ethikantrag: 2019_08_28_Ethikantrag_Stahl

Kennzeichen der Ethikkommission: CSHF0059

Sehr geehrter Herr Prof. Stahl,

Die Ethikkommission der Humanwissenschaftlichen Fakultät hat Ihren am 28. August 2019 eingereichten Antrag zu der Studie mit dem Titel:

"Replication of Olson & Fazio, 2001"

sorgfältig geprüft und Ihr Vorhaben als **ethisch unbedenklich** bewertet, unter der Voraussetzung, dass Sie vor der Ausführung die seitens der Kommission angemerkten Punkte berücksichtigen werden. Ich bitte Sie daher um eine **kurze schriftliche Rückmeldung**, wie Sie diese Anmerkungen umsetzen werden, sowie um eine Neueinreichung der überarbeiteten Dokumente und wünsche Ihnen im Namen der Kommission eine erfolgreiche Durchführung Ihres Vorhabens.

Humanwissenschaftliche Fakultät

Ethikkommission

Vorsitzende:
Prof. Dr. Jutta Stahl
Stellvertretender,
(geschäftsführender)
Vorsitzender:
Prof. Dr. Alexander L.
Gerlach

E-Kontakt: ethikkommission-hf@uni-koeln.de http://www.hf.uni-koeln.de/39875

Sekretariat: Laura Ritter Telefon: +49 221-470 6290 Telefax +49 221-470 5034

Köln, 31. Oktober 2019

- **1. Stichprobe:** Es sollte durch begründet werden, warum die genannte Stichprobengröße angestrebt wird.
- 2. Datenschutzbeauftragte*r: Falls personenbezogene Daten erfasst werden sollen (siehe Punkt 3), muss der*die zuständige Datenschutzbeauftragte der Universität zu Köln in der Informationsbroschüre namentlich genannt und dessen Zuständigkeit erläutert werden. Die Möglichkeit diesen zu kontaktieren, sowie dessen Kontaktmöglichkeiten (Angabe der Telefonnummer und der E-Mail Adresse) sollten in der Teilnehmer-information ergänzt werden.
- **3. Anonymisierung/Pseudonymisierung**: Die Methode wie der anonyme Code erzeugt wird, ist nicht explizit benannt. Die Erstellung eines solchen Codes legt allerdings nahe, dass es sich um eine Pseudonymisierung und nicht um eine Anonymisierung handelt. Der Begriff sollte ggf. entsprechend in allen Dokument ersetzt und erläutert werden. Weiterhin muss ergänzt werden, wer Zugriff auf die mit dem Code verbundenen Daten hat. Hierbei sollte es sich um eine*n externe*n Datentreuhändler*in und nicht die Studiengangsleitung handeln.

Ergänzende Anmerkung eines*einer Gutachter*in: H.09 ist erst einmal unproblematisch, da die Alternativaufgabe/Coveraufgabe ja tatsächlich relevant ist: Durch die Bearbeitung der Aufgabe soll sichergestellt werden, dass die Konditionierung ohne erhöhte Aufmerksamkeit stattfindet. Es entspricht nur nicht den Tatsachen, dass die Konditionierungsitems in der Instruktion als zufällig ausgewählte Filleritems beschrieben werden und Ratings der CS zur Überprüfung des Einflusses der Attraktivität auf die Aufmerksamkeit eingeholt werden. Falls diese Abschnitte der Instruktion wichtig für das Herstellen des Effekts sind, sind sie inhaltlich unbedenklich. Falls diese Abschnitte irrelevant für das Herstellen des Effekts sind, können diese in der Studie ggf. weggelassen werden, um potenzielle negative Langzeiteffekte von Täuschung auf die Probandenpopulation zu vermeiden (z.B. Problem der Validität von psychologischen Studien, wenn Probanden lernen, Information im Experiment zu hinterfragen bzw. nicht mehr ernst zu nehmen). Formsache: H.19 (Deletion of the data) kann verneint werden, da es keine Löschung der Daten nach gewisser Zeit gibt: Die Daten werden nach aktuellen Standards veröffentlicht, worauf die Probanden hinreichend hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen, Alexander L. Gerlach i.A. Laura Ritter Ethikkommission der HF

Universität zu Kölii enrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie Prof. Dr. Alexander L. Gerlach

Prof. Dr. Alexander L. Gerlach Pohligstraße 1 50969 Köln

Hinweis: Die Ethikkommission der Humanwissenschaftlichen Fakultät übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus einer wissenschaftlichen Untersuchung entstehen, zu der die Ethikkommission auf Antrag Stellung genommen hat. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass sich der/die Antragsteller(in) bei der Untersuchungsdurchführung an die Empfehlungen der Ethikkommission hält – es sei denn, die Ethikkommission hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte oder rechtswidrige Empfehlungen abgegeben. Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Beratung weder die eingehende Prüfung von Datenschutzrecht umfasst, noch den Zweck und das Ziel hat, die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Notwendigkeit der Einhaltung des geltenden Rechts zu entlasten. In Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten verweist die Kommission auf die im Jahr 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).